

Universitätssportverein der Technischen Universität Dresden e.V. (USV TU Dresden)

Abteilung Tennis

Abteilungsordnung

§ 1 Name

(1) Die im USV TU Dresden e.V. gegründete Abteilung für den Tennissport führt den Namen Abteilung Tennis.

(2) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e.V.

(3) Die Abteilung ist über den USV TU Dresden e.V. Mitglied im Sächsischen Tennis Verband e.V.

§ 2 Zweck der Abteilung

Tennis in moderner und vielseitiger Form hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktion und begleitet die Mitglieder durch das Leben vom Kindesalter bis zu den Senioren.

Entsprechend der Satzung des USV TU Dresden e.V. bietet die Abteilung Tennis allen interessierten Sportfreunden die Gelegenheit zum aktiven Sporttreiben in der Sportart Tennis.

Die Ausrichtung liegt sowohl im Wettkampfsport, als auch im Breiten- und Familiensport.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 2 der Satzung des USV TU Dresden e.V.

(2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Tennis setzt die Mitgliedschaft im USV TU Dresden e.V. voraus.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 3 der Satzung des USV TU Dresden e.V.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben nach § 4 der Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e. V. den Vereinsbeitrag sowie ggf. die Aufnahmegebühren bzw. Umlagen zu entrichten.

(2) Die Abteilung kann gemäß § 4 der Satzung des USV TU Dresden e.V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Abteilungsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Diese

sind ebenfalls von den Mitgliedern zu entrichten. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Internet auf der Vereinshomepage unter der Abteilung Tennis veröffentlicht, sowie im Clubhaus der Abteilung an der Andreas-Schubert-Straße 51 ausgehangen.

- (3) Die Abteilungsleitung kann in begründeten Fällen auf schriftlich begründeten Antrag des Mitgliedes hin Abteilungsbeiträge zeitlich befristet ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Rechten und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für Mitglieder sind die Satzung und die Ordnung des USV TU Dresden e.V., die Abteilungsordnung und sonstige Vorschriften der Abteilung Tennis sowie Beschlüsse der Abteilungsleitung bindend.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen.
- (3) Bei der Benutzung der Sportstätten sind die Vorschriften des USV TU Dresden e.V. und der Abteilung Tennis, sowie der jeweiligen Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Sportstättenpersonals (Platzwart, eingeteilter Platzdienst) ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung, Ordnung, Wettkampfbestimmungen sowie sonstige Vorschriften der Verbände, denen der USV TU Dresden e.V. sowie die Abteilung Tennis angehören, zu beachten und einzuhalten.

§ 6

Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Tennis sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungsleitung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Tennis. Sie findet in der Regel jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Versammlungsleiters auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 21 Tagen per Aushang auf der Tennisanlage, auf der Homepage der Abteilung zu veröffentlichen (<https://www.usv-tu-dresden.de/abteilungen/ballsport/tennis.html>) und per E-Mail mitzuteilen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied der Abteilung mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, soll das Mitglied diese dem Verein mitteilen. Falls die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse ungültig ist oder keine E-Mail-Adresse benannt wurde, wird die Einladung per Briefpost zugesandt. Die Einberufungsfrist gilt in diesem

Fall als gewahrt. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen. Anträge zur Tagesordnung sind noch bis 2 Wochen vor dem Versammlungstermin möglich.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie findet in der Regel einmal pro Jahr statt. Feiertage und Schulferien sind für die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahl der Abteilungsleitung, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht abgestimmt werden, Ausnahmen gelten für Dringlichkeitsanträge. Diese dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Anträge zugelassen werden, die den objektiven Umständen nach nicht fristgemäß gestellt werden konnten.
- (7) Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung die Abteilungsleitung. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Abteilungsleitung können nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Verlust der Fähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Ausscheiden aus wichtigen persönlichen Gründen ist möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilungsleitung
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes des Finanzwartes
 - c. Entlastung sowie Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitung
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

an die Mitgliederversammlung, zum Beispiel:

 - ◆ Festsetzung des Abteilungsbeitrages sowie der Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden und Umlagen
 - ◆ Veränderung der Abteilungsordnung
 - ◆ Auflösung der Abteilung

an die Delegiertenkonferenz, zum Beispiel:

 - ◆ Veränderung des Vereinsbeitrages sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen
 - ◆ Veränderung der Satzung oder der Ordnungen und Richtlinien des USV TU Dresden e.V.
 - e. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
- (9) Die Abteilung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn

- a. es das Interesse der Abteilung erfordert oder
- b. die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung zu stellen.
- (11) Bei der Wahl des Jugendwartes der Abteilung Tennis haben alle ordentlichen Mitglieder der Abteilung Tennis vom 12. bis zum Ende des 26. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet sein.
- (12) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 8

Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilung besteht aus:

- ◆ Abteilungsleiter/in
- ◆ Stellv. Abteilungsleiter/in
- ◆ Finanzwart
- ◆ Sportwart
- ◆ Jugendsportwart
- ◆ und bis zu drei weiteren Abteilungsleitungsmitgliedern

- (2) Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgabenbereiche geeignete Mitglieder zur Mitarbeit berufen.

- (3) Aufgaben

Die Abteilungsleitung ist nach Absatz 5 der Arbeitsordnung des USV TU Dresden e.V. zuständig für:

- ◆ die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes einschließlich der Anmeldung des Bedarfs der dafür notwendigen Zeiten und Räume bei der Vereinsgeschäftsstelle
- ◆ die Verwaltung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds
- ◆ die Zuarbeit zur Beantwortung von Fördergeldern an die Geschäftsstelle
- ◆ Gewinnung von Sponsoren in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Präsidium
- ◆ die Kontrolle des Mitgliederbestandes der Abteilung und Mitwirkung bei der Durchsetzung der Beitragsdisziplin
- ◆ die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung
- ◆ Ehrungsvorschläge gemäß der Ehrenordnung des Vereins
- ◆ die Abstimmung mit der Geschäftsstelle bzw. dem geschäftsführenden Präsidium bezüglich der Durchführung hochklassiger Veranstaltungen, Kauf von Sportmaterialien und -geräten und dem Abschluss von Sponsoren- und Werbeverträgen.

Die Abteilungsleitung ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder durch die sonstigen Vorschriften geregelt sind. Die Abteilungsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen, Richtlinien oder sonstige Vorschriften beschließen. Diese dürfen dem Sinn und Zweck der Satzung und

der Ordnung des USV TU Dresden e.V. nicht widersprechen und sind – sofern erforderlich – dem geschäftsführenden Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

- (4) Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgaben des Sitzungsleiters auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung übertragen. Die Abteilungsleitung tritt in regelmäßigen Abständen zusammen bzw. wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder aber auf Verlangen der Mitglieder der Abteilung.
- (5) Die Abteilungsleitungsversammlung ist mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuberufen. Die Einberufung der Abteilungsleitungsversammlung kann per Aushang und per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen.
- (6) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Der Antrag der Abteilungsleitung zum Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung bedarf der Einstimmigkeit. Der Ausschluss ist von der Abteilungsleitung beim geschäftsführenden Präsidium zu beantragen. Das Ausschlussverfahren obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.

§ 9

Sinngemäße Anwendung der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e.V.

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des USV TU Dresden e.V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das geschäftsführende Präsidium zu befragen.

§ 10

Ehrenordnung

Ehrungen und Ehrungsvorschläge sind gemäß der Ehrenordnung des USV TU Dresden e.V. durchzuführen.

§ 11

Finanzrichtlinien

Die Finanzen und deren Verwaltung werden im Rahmen der Vorschriften des USV TU Dresden e.V. durchgeführt. Weiterhin besteht für die Abteilungsleitung die Möglichkeit in einer Abteilungssitzung interne Finanzrichtlinien festzulegen, sofern sie der Finanzordnung des USV TU Dresden e.V. nicht widersprechen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung der Abteilung Tennis wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.